

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 18

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ganzen bilden und die gleiche Beachtung verdienen.

Die im Jahre 1870 erschienenen „Studien“ sollen — nach eigener Angabe des Herrn Verfassers — vorzugsweise zur Ausfüllung der Lücke im theoretischen Ausbildungsgange des Offiziers anregen. Das Kriegsspiel, die Uebung war bei-ten im Terrain (die Uebungs-Reisen) und das Studium der Kriegsgeschichte suchen auf anderen Wegen dasselbe Ziel zu erreichen und be-zwecken ein gemeinschaftliches Studium. Hiermit gelangen wir auf ein Terrain, welches dem streb-samen Schweizer-Offizier nicht unbekannt ist und ihn besonders zu weiterer Ausbildung auffordern wird. Wir erinnern nur an die zahlreichen Arbeiten im Terrain in den Offiziers-Gesellschaften (der Uzerner u. A.), der vielen bewaffneten Ausmärsche des so regsame Basler Unteroffiziers-Vereins u. A. Was ist dies anders als „Uebungs-Reisen?“ Hier soll das Verständniß und die Gewandtheit bei Füh-rung kleinerer Abtheilungen geweckt und geprüft, sowie das Verhalten einzelner entstandener Offiziere gelehrt werden, wohlverstanden, alle diese Einzel-handlungen in Beziehung zur ausgegebenen allge-meinen Situation gebracht!

Können nicht Aufträge und Aufgaben — wie sie in dem Beitrag zu den Cavallerie-Uebungs-Reisen vorkommen — in ähnlicher Art, dem Sicherheits- und Aufklärungsdienst entnommen, gegeben werden und dann — nach dem Vorgange der Uebungs-Reisen — zur Besprechung im Terrain an Ort und Stelle dienen? Wer wollte den Nutzen derartiger, richtig vorbereiteten militärischen Sonntags-Prome-naden, die nebenbei Körper und Geist erfrischen, in Zweifel ziehen?

Wer wollte behaupten, daß sie die Theilnehmer fatiguiren oder ihnen gar schriftliche Arbeiten auf-laden? Geschrieben werden soll allerdings bei solchen Promenaden, aber die Lösung der Aufgaben findet auf dem Felde selbst statt und zwar in Form von Meldungen, wie solche in der Armee für die Truppen-zusammenzüge eingeschöpft sind. Da auf die Ab-fassung präziser Meldungen nicht genug Wert gelegt werden kann und dies gelernt und geübt sein will, so muß auch jede mündlich getroffene Anord-nung nachträglich in Form einer Meldung zu Papier gebracht werden.

Obwohl der Nutzen des Kriegsspiels heute ein allgemein anerkannter ist, so hat sich dasselbe anscheinend keines besonderen Beifalls bis jetzt in der Schweiz zu erfreuen. Wenigstens hat das offizielle Organ der Offiziers-Gesellschaft noch niemals über irgend eine Durchführung des Spiels berichtet. Es ist wahr, das Kriegsspiel mit seinen Regeln, Würfeln und Verlust-Tabellen verlangt großen Zeitaufwand und viele Mühe für denjenigen, welcher die Leitung derartiger Uebungen übernehmen möchte, und wirkt mehr abschreckend, wie anziehend. Der General v. Verdy fragt sich aber, ob dem Spiele nicht auch dann noch ein großer Nutzen ab-gewonnen werden könne, wenn die Schwierigkeiten der Handlung, welche die erwähnten Hülfsmittel

mit sich bringen, sowie der Zeitaufwand, den sie erfordern, vermieden werden, und er bejaht diese Frage erfahrungsmäßig.

Die vom Herrn Verfasser vorgeschlagene und durchgeföhrte Art und Weise, das Kriegsspiel zu betreiben, ist gewissermaßen eine „Uebungs-Reise“, die im Zimmer und auf Plänen ausgeführt wird. Alle bisherigen Regeln, Würfel und Verlust-Ta-bellen fallen fort, und die beiden Parteien haben sich den motivirten Ansichten des Leitenden zu fügen. — Man versuche nur einmal ein solches Spiel nach der Verdy'schen Anleitung und man wird finden, daß dies Hülfsmittel der Ausbildung ein ebenso nützliches, wie angenehmes ist. Die der Organisation der eigenen Armee entsprechenden Truppenzeichen sind von jedem Zinngießer leicht herzustellen.

Wir sind überzeugt, auch dieser neue Weg zur militärischen Vollkommenheit wird bald eifrigst und mit Freuden betreten werden.

Schließlich benutzt der Herr Verfasser in seinen „Kriegsgeschichtlichen Studien“ die Kriegsgeschichte als Grundlage der eigenen Uebung. Der Raum fehlt uns leider, um diese Methode hier im Detail darzustellen; wir wollen nur erwähnen, daß nach derselben die aufgenommenen Lehren der Kriegs-kunst in ihrer Anwendung geübt werden sollen. Bei einer interessanten (oder für seinen speziellen Zweck geeigneten) Situation hält der Studirende ein und entwirft für ein gleiches (supponirtes), der eigenen Armee angehörendes Corps nach seiner Idee die erforderlichen Anordnungen, welche dann später mit den thaträthlich getroffenen verglichen werden.

Zu dem vorliegenden Heft, welches taktische Details aus der Schlacht von Custoza, 24. Juni 1866, behandelt, hat sich der Herr Verfasser in dieser Art 30 verschiedene Aufgaben in Bezug auf den Anmarsch zur Schlacht und auf die Theilnahme an derselben gestellt und durchgeföhr.

Es soll noch ein 2. Heft folgen und zeigen, wie die applikatorische Methode sich auch auf größere Verhältnisse übertragen läßt. Wir werden dasselbe nach seinem Erscheinen sofort besprechen.

Werjenige, welcher sich durch unsre Empfehlung bewogen fühlen sollte, die neuen Verdy'schen Schriften einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen, wird dieselben nicht ohne die grösste Befriedigung aus der Hand legen und sie jedenfalls oft bei späte-ren Arbeiten zu Rath ziehen.

Somit wünschen wir ihnen bei allen Kameraden denselben Erfolg und dieselbe Aufnahme, welche einstens die „Studien“ fanden.

J. v. S.

### Gedgenossenschaft.

Bundesstadt. (Waffenreparaturen.) Laut einer Be-fannimachung des Vorsitzers des Militärwesens hat die eldg. Kriegsmaterialverwaltung mit einer Anzahl Büchsenmacher und Werkstätten einen vom eldg. Militärdepartement ratifizirten Vertrag abgeschlossen, wonach dieselben für unladelhafte Arbeit bei Reparaturen und Ergänzungen an Ordonnanzwaffen laut eldg.

nössischem bliffigem Tarif vom 3. Mai 1876 verantwortlich sind, und die Wehrmänner namentlich auch vor Uebersforderung geschützt werden.

**Bundesstadt.** (Schießwesen.) Das eidgenössische Militärdepartement hat auf zahlreich eingelangte Anfragen kantonaler Behörden bezüglich Verabsfolgung von Ordenanzwaffen an Schießvereine die Antwort ertheilt, daß keine Repetitgewehre und Stutzer, wohl aber umgeänderte Infanteries- und Jägergewehre verabsolgt werden dürfen, soweit dadurch die Heeresbewaffnung nicht beeinträchtigt wird und sofern die Kantone dafür sorgen, daß 1) über die abgegebenen Waffen eine genaue Controle geführt wird; 2) die Waffen in gutem Zustande wieder in's Magazin zurückkommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft ergänzt wird; 3) die Rückgabe auf erstes Verlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluss des Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung eine Uebersicht der ausgegebenen Waffen eingereicht werde.

**Bundesstadt.** (Erneuerung.) Der Bundesrat hat den Herrn Oberstleutnant Walliher, Kreisinstruktur der III. Division, in den Generalstab versetzt und denselben zum Generalstabsoffizier der III. Division ernannt.

— (Entlassung.) Herr Oberleutnant Emil Studer, von Trimbach (Solothurn), Instruktor II. Klasse der Infanterie im IV. Divisionskreise, hat das Gesuch um Entlassung von dieser Stelle auf 31. Mai nächstkünftig eingereicht. — Diesem Gesuch entsprach der Bundesrat, unter Verdanckung der von Herrn Studer geleisteten Dienste.

— (Kreisschreiben des Waffenheß der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone in Betreff der Schießübungen der Infanterie.) Im laufenden Jahre sollen gemäß den einstätigigen Beschlüssen der h. Bundesversammlung und des bündestädtlichen Reglements über die Schießübungen der Infanterie vom 30. November 1876 zu den einstätigigen Schießübungen einberufen werden:

1) Die Compagnieoffiziere, die gewehrtragenden Unteroffiziere und die Soldaten aller Jahrgänge des Auszugs der Füsilier- und Schützenbataillone der II., III., VI. und VIII. Armeeabtheilung.

2) Die gewehrtragenden Unteroffiziere der 2 letzten und die gewehrtragenden Soldaten der 4 letzten Jahrgänge des Auszugs der Füsilier- und Schützenbataillone der I., IV., V. und VII. Division, sowie dieseljenigen Soldaten jüngerer Jahrgänge der betreffenden Bataillone, welche aus den Wiederholungscursen nach Maßgabe von § 5 des Generalbefehls als Ueberzählige entlassen wurden.

Von den hiervor genannten Wehrpflichtigen sind indessen von der Theilnahme an den Schießübungen dispensirt:

1) Dieseljenigen, welche im laufenden Jahre eine Rekrutenschule oder Schießschule bestanden haben.

2) Dieseljenigen gewehrtragenden Unteroffiziere und Soldaten, welche sich bis zum 1. August nach Maßgabe obiger Verordnung darüber auswissen, daß sie in einem Schießverein 25 Schüsse nach Vorschift geschossen haben.

Mit diesen Mittheilungen verblende ich das Gesuch an die kantonalen Militärbehörden, nach Maßgabe von Art. 7 des Reglements über die Schießübungen vom 30. November 1876 für jeden Kanton einen Entwurf über die Abhaltung der Schießübungen einzureichen. — Dieser Entwurf hat zu enthalten:

1. Zeit der Schießübung mit Angabe von Tag und Stunde der Besammlung.
2. Ort der Uebung.
3. Bezeichnung des Schießplatzes.
4. Name des commandirenden Offiziers.
5. Angabe ob noch andere Offiziere zur gleichen Uebung einberufen werden und wie viele.
6. Angabe der Mannschaftszahl.
7. Angabe wer die Schellen zu liefern habe.
8. Angabe der mutmaßlichen Kosten des Schiebentransportes vom Lieferungs-ort an den Schießplatz und zurück.

(Die Vergütung für den Gebrauch der Schellen wird vom Bundesrat festgesetzt werden.)

Diese Angaben sind möglichst übersichtlich (in Tabellenform) zusammenzustellen und wird im Uebrigen auf das mehrwähnige

Reglement vom 30. November 1876 verwiesen. Immerhin muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, da nach den Beschlüssen der Bundesversammlung die Landwehr dieses Jahr noch zu keinen Schießübungen einberufen wird, die Mannschaftszahl in denselben Kreisen, in welchen Wiederholungscurse stattfinden, kaum überall auf 80—100 Mann per Uebung (siehe Alinea des Art. 5 des Reglements) wird gebracht werden können und daß daher ausnahmeweise ein Absehen von dieser Regel gestattet ist.

Nach Art. 9 des Reglements soll in Zukunft jedem Gewehrtragenden ein Schießbüchlein verabsolgt werden, in welches die Schießresultate bei den Uebungen einzutragen sind. — Solche Schießbüchlein werden auch in den diesjährigen Wiederholungscursen verabsolgt. — Sodann sind nach Art. 3, Blf. 2 des Reglements auch an diejenigen Gewehrtragenden Schießbüchlein zu verabsolgen, welche sich darüber auswissen wollen, daß sie in einem Schießvereine die vorgeschriebene Anzahl Schüsse geschossen haben. — Sie werden nun ersucht, den diesjährigen Bedarf an Schießbüchlein, welcher sich auf die Controfürke auf 15. Februar I. J. basirt, beim Oberkriegscommisariat zu beziehen.

Sodann werden Sie ersucht, Ihre Schützengesellschaften unter Verweisung auf Art. 3 des Reglements über die Schießübungen und Art. 8 und 9 der Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens einzuladen, Ihnen den Bedarf an Schießbüchlein für Gewehrtragende des Auszuges, die nicht zu Wiederholungscursen kommen und die nicht bereits Schießbüchlein besitzen, anzugeben und sodann, nach Verifikation der Verlangen, die nötige Zahl von Schießbüchlein zu verabsolgen. — Was nun die Abgabe der übrigen Schießbüchlein betrifft, so hat dieselbe jedenfalls erst anlässlich der Schießübungen resp. der Wiederholungscurse zu erfolgen.

Es kann dabei in Frage kommen, ob sie zum Voraus auszufüllen seien? Dem stehen aber die gewichtigen Bedenken gegenüber, daß die Rekruten der Jahre 1875 und 1876, sowie diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche eine Schießschule besucht haben, bereits im Besitz von Schießbüchlein sind und daß bei den Schießübungen nicht alle Leute auf dem Platze erscheinen werden, auf welchem man sie erwartet. Aus diesen Gründen sind die Schießbüchlein erst bei den Uebungen selbst auszufüllen und zu verabsolgen.

Über die Anordnung und Abhaltung der einstätigigen Schießübungen wird eine Instruktion erlassen werden. — In Anlage erhalten Sie ein Exemplar eines Schießbüchleins.

— (Verordnung des Militärdepartements betreff zu häufigen Wechsel der Abjudantur.) Nach den in Ausführung des Art. 149 der Militärorganisation erlassenen Vorschriften vom 5. März 1876 erhalten die neu ernannten, sowie die zur Abjudantur abcommandirten Offiziere eine näher festgesetzte Equipmententschädigung. Diese Entschädigungen verursachen alljährlich erhebliche Ausgaben und es liegt in der Pflicht der Behörden, dieselben nicht unnöthiger Weise zu vermehren. — Speziell die Abjudanten betreffend, ist nicht zu übersehen, daß Art. 66 der Militärorganisation für dieselben in der Regel eine vierjährige Dienstzeit voraussetzt, offenbar in der Meinung, daß der einmal abcommandirte Offizier Gelegenheit finde, sich in der neuen Stellung zurecht zu finden und daß er ohne zwingende Gründe von derselben vor Ablauf dieser Frist nicht entlassen werden soll. — Wir laden Sie ein, in vorkommenden Fällen auf diese Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

— (Circular in Betreff der Aufenthalter.) Das schweiz. Militärdepartement macht die kantonalen Militärbehörden darauf aufmerksam, daß gemäß Art. 15 der Militärorganisation und § 23 der bündestädtlichen Verordnung vom 31. März 1875 Wehrpflichtige nur dann einem Corps des Aufenthaltskantons zugewiehlt werden sollen, wenn dieselben in dem betreffenden Kanton bleibenden Aufenthalt nehmen. Mannschaft, welche sich nur vorübergehend in einem andern Kanton aufhält, verbleibt in demselben Corps, in welchem sie eingethest ist. Dasselbe Departement hat, nachdem fortwährend Gesuche von Schützengesellschaften um Verabsfolgung von Repetitgewehren und Stuzern eingehen, im Hinblick darauf, daß bei Berücksichtigung solcher Begehren die

Waffenvorräthe in einer Weise in Anspruch genommen würden, welche bei einer plötzlichen Mobilmachung äußerst störende Folgen nach sich ziehen müsste, unterm 31. März im Weiteren verfügt, daß aus den kantonalen Vorräthen an Schießwaffen weder Repetiergewehre noch Stutzer abgegeben werden dürfen. Dagegen wird die Ausbringung von umgeänderten Infanterie- und Jägergewehren unter der Bedingung gestattet, daß 1) über die abgegebenen Waffen eine genaue Controle geführt wird; 2) die Waffen in gutem Zustande wieder in's Magazin zurückkommen und Mangelndes auf Kosten der Gesellschaft ergänzt wird; 3) die Rückgabe auf erstes Verlangen erfolgt, und 4) jeweilen auf Schluß des Jahres der administrativen Abtheilung der Kriegsverwaltung eine Uebersicht der ausgegebenen Waffen eingereicht werde.

**Luzern.** († Oberstl. Meyer-Bielmann) ist hier gestorben. Mit ihm ist ein Ehrenmann und braver Soldat zu Grabe getragen worden. Im Jahr 1847 befehligte Herr Meyer das 1. Luzerner Bataillon, welches sich bei allen Gelegenheiten durch Disziplin und Haltung vor den andern Truppen des Kantons hervorhebt. Das Sprüchwort hatte sich bewährt: ein guter Commandant macht ein gutes Bataillon. Einen schönen Coup de main führte Oberstl. Meyer am 8. Nov. 1847 aus. Er war damals mit seinem Bataillon in Root und Glisikon stationirt. Hier erfuhr er, daß in dem ganz nahe gelegenen Dorf Klein-Dietwil eine feindliche Compagnie kantonire, welche auch nicht die mindesten Vorkehrungen zur Sicherung getroffen habe. Er beschloß daraus Nutzen zu ziehen. In der genannten Nacht drang er mit seinem Bataillon von 3 Seiten in den Ort und nahm die überraschte Compagnie, bevor sie an Widerstand denken konnte, gefangen. Die Compagnie war von einem Hauptmann Fäsi commandirt.

Nach dem Regierungswchsel wurde Oberstl. Meyer nicht mehr dienstlich verwendet. Er widmete jetzt seine Zeit der Geschichtsforschung und der Anlage einer Sammlung von Alterthümern, besonders Waffen. Letztere ist im Lauf der Zeit sehr reichhaltig geworden und würde, an passendem Ort aufgestellt, gewiß den Besuch der Kenner erworben haben.

**Uti.** (Waffenplatzfrage.) Die Einwohnergemeinde Altorf beschloß am 2. April fast einstimmig ihre definitive Anmeldung als Hauptwaffenplatz der 8. Division, vorausgesetzt, daß die Abtretung des Beughauses und der Exerzierplätze an die Gemeinde durch den Kanton, beziehungsweise durch den Bezirk stattfindet.

**Aargau.** (Militärflichtersatz.) Die große Zahl von Militärfreirausständen veranlaßt die Militärdirection laut „Ar. Nachr.“, die betr. Steuerpflichtigen nach Vorschrift des Militärfreigesetzes vom 22. März 1871 zu verhören, ihre Steuerbefreiisse durch entsprechende Arbeit abzuverdienen. Die erste Abtheilung hat am 3. Juni im Beughaushof in Aarau einzutreten, wo den Betreffenden die ihnen obliegende Arbeit wird angewiesen werden. Ausbleibende würden polizeilich eingeholt werden. Es ist selbstverständlich, daß diejenigen Pflichtigen, welche vorher ihre Steuern berichtigten, von dem Einrücken dispensirt werden.

**Genf.** (Waffenplatzfrage.) Die provisorisch auf ein Jahr zwischen dem eidgenössischen Militärdepartement und der Genfer Militärdirection abgeschlossene Convention stellt dem ersten zur Verfügung: 1. Die neuerrichteten Militäranstalten im Plainpalais (mit Aueschluß derseligen Theile, die zum kantonalen Beughause und dito Magazinen bestimmt sind) samt allen ihren Dependenzen, Einrichtungen und Mobiliar behufs Aufnahme und Logirung der Offiziere und Soldaten und ihrer Pferde; 2. Die Exerzierplätze resp. die Kasernenhöfe, die Ebenen von Plainpalais und Plan-les-Ouates; 3. Das vorhandene Schießmaterial, sofern dasselbe bei dem Beginn der Schule in benutzbarem Zustande sich befindet. Dagegen übernimmt das eidgenössische Militärdepartement nachstehende Leistungen: Dem Kanton Genf wird versüdet: 1. Für den Mann und das Pferd täglich 10 Rappen, während der Inanspruchnahme der genannten Gebäudelieheiten; 2. per Tag während der Dauer der Schulen 50 Fr. für Benutzung der Waffenplätze und Schießstände; 3. für Benutzung der Reitbahnen

täglich Fr. 3 und 4, die Summe von 1000 Fr. als Entschädigung für allerlei nothwendige Vollendungsarbeiten.

Diese Convention ist für das laufende Jahr gültig und verpflichtet die Contrahenten in keiner Weise für die Zukunft; sie darf auch nicht als Grundlage späterer Vereinbarungen angenommen werden, im Falle es dem eidgenössischen Militärdepartement belieben sollte, auch späterhin die Genfer Militäranstalten zur Abhaltung von Militärschulen benutzen zu wollen.

## U n s l a n d.

**Österreich.** (Fernfeuerversuche.) Die „De. u. W.-Z.“ berichtet: „Seit einiger Zeit werden durch die Truppen der Wiener Garnison Schießübungen auf große Distanzen vorgenommen. Diese praktische Anordnung und die gewonnenen Resultate haben uns die sehr angenehme Überzeugung beigebracht, mit welch vorzüglicher Waffe unsere Infanterie versehen ist und wie erfolgreich das Gewehr von ihr gehandhabt wird. So viel wir vernehmen, ist das Trefferverhältniß auf 1400 Schritte im Durchschnitte auf 30 bis 35 Percent zu veranschlagen. Mit der in Aussicht genommenen Verbesserung des Werndl-Gewehres dürften wohl auch noch größere Distanzen, wenn gleich auch nicht die eben erwähnte hohe Percentag an Treffern zu erreichen sein. Geschlossene feindliche Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungen sind dieserart fast schon auf 2000 Schritt Entfernung einem bedeutenden Verluste ausgesetzt. Der Wirkungskreis der Infanterie im sicheren Feuergefecht erweitert sich immer mehr und mehr und zwingt den Taktiker die bisherigen Grenzen der Truppenentwicklung und die Dispositionen für den Vormarsch zu modifizieren, die zerstreute Fechtart schon auf eine Entfernung von 1500 Schritt vom Feinde zur Anwendung zu bringen. Glücklicherweise zeigen auch die schweren Schußwaffen einen gleichen Fortschritt bezüglich der Schußpräzision. Das Artilleriefeuer wird nunmehr auf große Distanzen eröffnet, auf circa 3000 Schritt am lebhaftesten unterhalten werden müssen, weil es schon in einer Entfernung erüstter soll, wo das feindliche Infanteriefeuer noch nicht zu wirken vermag. Unter so veränderten Verhältnissen erhält die Schätzung der Distanzen eine immer größere Bedeutung, es muß dieser die größte Aufmerksamkeit zugewendet, überhaupt aber sich auch künstlicher und solcher Hilfsmittel und Instrumente bedient werden, welche die Entfernung mit einiger Sicherheit anzugeben gelegnet sind, weil mit der Entfernung die Schwierigkeit der Abschätzung der Distanzen in derselben Weise wächst, als die Treffsicherheit allein die ausschlaggebende ist. Beim Infanteriefeuer auf große Distanzen kann das Einschlägen durch die Schwärme geschehen, die erzielte Wirkung wird sich durch das Fallen einzelner Leute, durch eine gewisse Bewegung und Unruhe dem Auge sichtbar machen. Anders verhält es sich mit Entfernungen von 3000 bis 4000 Schritte, wo Truppen und Abtheilungen dem unbewaffneten Auge mehr entrückt sind, wo selbst das Einschlagen der Projectile mit dem Winke schwer genug wahrgenommen werden kann. Die Artillerie kann nicht immer durch die Massenwirkung und durch hunderte von Projectilen einen Erfolg anstreben, sie muß meist mit wenigen ja mit den erst abgegebenen Lagen bereits ein Resultat erreicht, die Delegirung von Truppen-Abtheilungen erzielt haben, sonst stünde heutzutage die Zahl der Geschüze, die Kostspieligkeit des Materials und die Erhaltung desselben in keinem günstigen Verhältnisse mehr zu den Resultaten, welche durch die Infanterie erreicht werden.“

**Frankreich.** (Gesetzentwurf über die Neorganisation des französischen Generalstabes.) Der vom General Bourcet der Commission des Senats vorgelegte Gesetzentwurf über die Neorganisation des französischen Generalstabes lautet im Wesentlichen wie folgt: „Bezüglich der Organisation des Generalstabes liegen zwei Systeme vor. Das eine behält den gegenwärtig bestehenden Körper bei und will nur die wahrgenommenen Mängel beseitigen. Das andere hingegen, welches vom Kriegsminister befürwortet wird und das auch die Armeekommission der Nationalversammlung genehmigt hat, hebt den jetzt bestehenden Generalstab-Körper auf und überträgt dessen Arbeiten auf Offiziere aller Waffengattungen. Die Senats-Com-